



### **Persönliche Entwicklungschancen wahrnehmen – in gesellschaftlichem Zusammenhalt und einer sicheren Umgebung**

Ein Studium bietet neben der wissenschaftlichen Lehre eine breite Anzahl an Entwicklungsmöglichkeiten. So kann beispielsweise ein Ehrenamt die Chance sein, der Gesellschaft etwas zurückzugeben oder sich bereits auf die berufliche Zukunft vorzubereiten. Wichtig ist dabei auch, sich der regionalen Standortvorteile bewusst zu werden. Dafür ist stets die Hochschule in der Pflicht, Anstrengungen bezüglich der Vernetzung im gesellschaftlichen Bereich aufzunehmen. Nicht zuletzt soll der Hochschulstandort ein Ort sein, an dem die Studenten sich sicher vor allen Arten von Gewalttaten fühlen, um den geistigen Freiraum zu entwickeln, der für ihre universitären Leistungen ausschlaggebend ist.

Daher fordert der RCDS:

- 1. Eine verstärkte Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeiten während des Studiums**
  - Die Einführung eines bundesweit einheitlichen Ehrenamtsnachweises
  - Das Eintragen von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Abschlusszeugnisse
  - Einen erleichterten Zugang zu zulassungsbeschränkten Studiengängen durch geleistetes Ehrenamt
- 2. Vernetzungen im gesellschaftlichen Bereich durch die Hochschulen vor Ort**
  - Aktive Mitgestaltung des Lebens in den Regionen vor Ort
    - Passive Möglichkeit der Akquise von neuen Geldgebern für das Deutschlandstipendium
- 3. Ein besseres Zusammenwirken von Hochschulen und kirchlichen Hochschulgemeinden**
- 4. Mobilitätsflatrates als Verkehrsmodelle der Zukunft fördern**
  - Multimobilitätskonzepte nach dem Vorbild der SWA-Mobilitätsflatrate in Augsburg sollen in Universitätsstädten weiter gefördert werden.
- 5. Die freiwillige dezentrale Förderung von Spitzensportlern der A-, B-, C- und D/C- sowie der Nationalmannschaftskader durch universitäre Sportstipendien**



6. **Einen erleichterten Zugang zu einer dualen Ausbildung für Studienabbrecher**
  - Studium und Ausbildung sollen durch die Eingliederung von Studienabbrechern in die duale Ausbildung wechselseitig stärker miteinander verbunden werden, indem dafür ein deutschlandweites Programm eingerichtet wird.
  - Die Länder sind ebenso dazu aufgefordert, bessere Möglichkeiten zu schaffen, um Studienabbrechern einen Wechsel in die duale Ausbildung zu ermöglichen.
  - Insbesondere bei Industrie- und Handelskammern als Prüfungsorgane für Gesellen- und Meisterprüfungen sollen Prüfungsordnungen ergänzt und flexibilisiert werden, sodass Studienleistungen von Abbrechern im Idealfall direkt für eine Fortbildungsprüfung qualifizieren.
  
7. **Hochschulen sicherer gestalten und Gewalt entschieden entgegentreten**
  - Durch verstärkte Kontrollen und Polizeipräsenz in Abhängigkeit von der jeweiligen Hochschule und den räumlichen Gegebenheiten – gerade bei Dunkelheit – soll eine größere Sicherheit geschaffen werden.
  - Gerade Bereiche, die vielen Studenten als Heimweg dienen, müssen ausreichend ausgeleuchtet sein, um jeder Form von Gewalt aktiv vorzubeugen.
  - Jede Form sexueller, rassistischer oder Gewalt aus sonstigen Motiven ist zu verurteilen.
  - Auch politisch motivierte Gewalt darf an Orten der wissenschaftlichen Auseinandersetzung keinen Platz haben.
  - Die Länder sind in der Pflicht, den Hochschulen für die nötigen Sicherheitsmaßnahmen ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.
  
8. **Die Abgrenzung unserer RCDS-Hochschulgruppen von Hochschulgruppen, die der Alternative für Deutschland (AfD) nahestehen**



### 9. Ein aktives Vorgehen gegen Extremismus jeder Art

- Deutsche Hochschulen sollen sich klar gegen jeglichen Extremismus positionieren und Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit konsequent ahnden.
  - Aufklärung und Prävention
  - Aussteigerprogramme
  - Keine Zusammenarbeit mit extremistischen Organisationen
  - Kein Hochschulgruppenstatus für extremistische Vereinigungen
  - Wiedereinführung der Demokratieerklärung
- Der RCDS möchte betonen, dass ein offener Diskurs über Inhalte ausdrücklich begrüßt wird, weswegen anonyme Hetzjagden auf Andersdenkende – egal welcher Couleur – nicht unterstützt werden. Beispielsweise lehnt der RCDS das Aufhängen von „Steckbriefen“ zum öffentlichen Outing womöglich extremistischer Personen, wie es an einigen deutschen Hochschulen in der Vergangenheit passiert ist, ab.

### 10. Aussteigerprogramme für Linksextremisten einrichten

- Das Bundesministerium für Inneres und Sport sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird aufgefordert, Aussteigerprogramme aus linksextremistischen Gruppen aller Art zu etablieren und zu fördern.
- Der Linksextremismus muss klar als Gefahr für unsere Gesellschaft und Grundwerte benannt werden und es braucht ein genauso konsequentes und gezieltes Vorgehen sowie Programme mit den gleichen finanziellen Möglichkeiten wie gegen den Rechtsextremismus.

### 11. Die Verurteilung der „Boycott, Divestment, Sanctions“-Bewegung (BDS) sowie jeglicher Art von Antisemitismus

### 12. Keine Vollverschleierung an deutschen Hochschulen



### 13. Eine verfassungsgemäße Neuausgestaltung des deutschen Akkreditierungswesens

- Unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben soll eine Neuorganisation des Akkreditierungswesens umgesetzt werden:
  - Einheitliche Ausgestaltung des Akkreditierungswesens durch die Ministerpräsidentenkonferenz
    - Ziele und Anforderungen an die Akkreditierung müssen gesetzlich abgesteckt sein.
    - Die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure muss vorgegeben sein.
    - Verfahren zur Aufstellung müssen vorgegeben werden.
    - Revision der Bewertungskriterien muss vorgegeben werden.
  - Stärkere Stimme der Wissenschaft im Akkreditierungsrat und in den Akkreditierungsagenturen
  - Eine flächendeckende Umsetzung der Systemakkreditierung mit einer Opt-Out-Möglichkeit für einzelne Hochschulen

### 14. Die Aussetzung der Dokumentationspflicht für an Hochschulen angestellten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

- Studentische wie wissenschaftliche Hilfskräfte sollen von der Dokumentationspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 17 Abs. 4 befreit werden.

### 15. Die Attestpflicht unter Beibehaltung der ärztlichen Schweigepflicht zu vereinfachen

- Studenten sollen nicht länger ihren Prüfungsausschüssen ein Attest vorlegen müssen, in dem ein Arzt die Symptome und Krankheitsbilder des Prüflings explizit vermerken muss.